

10. Ist die durch §. 295 St.G.B.'s vorgeschriebene Einziehung des Gewehrs, welches der Thäter bei unberechtigtem Jagen bei sich geführt hat, auch dann geboten, wenn dasselbe vorher dem Eigentümer durch eine Straftat entzogen wurde, wegen deren der Thäter in dem nämlichen Urtheile neben dem Jagdvergehen bestraft wird?

St.G.B. §. 295.

St.R.D. §. 111.

I. Straffenat. Urth. v. 2. Juli 1888 g. St. Rep. 1426/88.

I. Landgericht München II.

Gründe:

Der Angeklagte ist schuldig befunden: a) am 26. November 1887 zu H. ein dem Grafen v. B. gehöriges Jagdgewehr (Lancaster-Zwilling) im Werte von 80 M entwendet, b) mit diesem gestohlenen Gewehre am 2. Februar 1888 in dem bei H. gelegenen Walde, in welchem das Jagdrecht dem Grafen v. B. ausschließlich zusteht, unbefugt die Jagd ausgeübt zu haben. Die Strafkammer erkannte, daß das zu Gerichtshanden gekommene Gewehr dem Eigentümer, Grafen v. B., hinauszugeben; die Staatsanwaltschaft ergreift Revision, weil nicht gemäß §. 295 St.G.B.'s auf Einziehung des Gewehrs erkannt wurde. Das Rechtsmittel ist verfehlt.

Zwar ist der Revision zuzugeben, daß die Einziehung eines Gewehrs, welches der Thäter bei einem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, unbedingt geboten ist, daß ferner die Einziehung nach §. 295 a. a. D. von der allgemeinen Vorschrift des §. 40 St.G.B.'s wesentlich abweicht, und daß insbesondere nach der Spezialbestimmung des §. 295 a. a. D. nichts darauf ankommt, ob die zu konfiszierenden Gegenstände dem Angeklagten oder einem Dritten gehören. Auch hat das Reichsgericht schon anerkannt, daß die Einziehung auszusprechen ist, gleichviel, ob eine Beschlagnahme des betreffenden Gegenstandes vorausgegangen, und ob die spätere Vollstreckbarkeit eine zweifelhafte ist oder nicht. Man kann auch nicht sagen, daß die gesetzgebenden Faktoren sich der Unbilligkeit, die unter Umständen daraus hervorgehen kann, daß zum unbefugten Jagen benützte Jagdgeräte ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter an denselben eingezogen werden sollen,

nicht bewußt gewesen seien; denn schon die Motive zum Gesetzentwurfe heben hervor, daß die Bestimmung geboten sei, weil ohne sie, wie die Erfahrung gelehrt habe, die Vorschrift namentlich von gewerbsmäßigen Jagdfrevlern, welche sich gegenseitig die Gewehre zu leihen, umgangen werden würde, und bei der Verhandlung im Reichstage wurde sogar als Beispiel für die weittragenden, unter Umständen unbilligen Folgen des §. 295 a. a. D. hervorgehoben, daß das eigene, von einem Dritten ohne Erlaubnis gebrauchte Jagdgewehr des Jagdberechtigten der Einziehung verfallen könne, — gleichwohl aber die Beibehaltung der Vorschrift beschlossen, die demnächst Gesetz wurde.

Auf der anderen Seite muß aber anerkannt werden, daß der Ausspruch der Konfiskation, abgesehen von ihrem dann nicht mehr zutreffenden Charakter als Nebenstrafe für den Angeklagten, — jedenfalls ausgeschlossen erscheint, wenn durch eine andere positive Gesetzesvorschrift die Berücksichtigung der Rechte eines unbetheiligten Dritten ausdrücklich geboten ist. Dies muß aber im Hinblick auf §. 111 St.P.D. mit dem ersten Richter dann angenommen werden, wenn der Gegenstand, welcher von dem Thäter bei der unbefugten Jagdausübung bei sich geführt wurde, vorher seinem Eigentümer durch eine Straftat entzogen wurde. Hier ist selbst der Grund des Gesetzes, daß schon wegen der bloßen Möglichkeit einer Konnivenz des Eigentümers gegenüber dem Jagdvergehen des Thäters die Eigentumsrechte ein für allemal außer Betracht bleiben sollen, durch die richterliche Feststellung einer jede Konnivenz der Verletzten ausschließenden Straftat beseitigt und der sonst im Verfahren wegen Jagdvergehens als belanglos ausgeschlossene Beweis der Nichtbeteiligung des Eigentümers der Geräte an dem Jagdvergehen durch den nicht ausschließbaren Beweis jener anderen Straftat geliefert. Man kann sich auch nicht darauf berufen, daß §. 111 St.P.D. die Rückgabe der dem Verletzten durch eine Straftat entzogenen Gegenstände an diesen nur unter der Voraussetzung anordne, daß „nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen“, und daß hier der Fiskus ein Recht auf den einzuziehenden Gegenstand habe. Denn dem Fiskus steht vor der Verurteilung noch kein erworbenes Recht zu. Erst mit dem Urteile und dem Ausspruche der Konfiskation als Nebenstrafe entsteht sein Recht auf die Sache. Das Eigentum der konfiszirten Sache geht vor der Rechtskraft des auf Einziehung lautenden Urtheiles nicht auf den Fiskus über.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 7. Januar 1887, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 164.

Das Recht des bestohlenen Eigentümers steht dagegen unbestritten fest, und sein Recht auf die Rückgabe besteht vom Augenblicke der Verübung der Straftat und steht der Schaffung eines neuen Rechtes durch Querkennung einer seine Rechte ausschließenden Nebenstrafe hindernd entgegen. Sofern man hier von einer Art Kollision der einschlagenden Gesetzesvorschriften sprechen wollte, könnte es nicht zweifelhaft sein, daß diejenige Vorschrift maßgebend bleiben muß, welche das unzweifelhafte, materielle Recht schützt, zumal eine Verfolgung des §. 295 St.G.B.'s in seine äußerste Konsequenz das bedenkliche Ergebnis herbeiführen würde, daß der Fiskus sich zum Schaden des Verletzten bewußt mit gestohlenem Gute bereichern sollte.

Fraglich könnte es etwa sein, ob nicht, da an sich die Konfiskation ohne Rücksicht auf ihre Vollstreckbarkeit auszusprechen ist, dieser Ausspruch formell zu erlassen und, weil es für den Ausspruch nach §. 111 St.P.O. eines Urteiles nicht bedarf, etwa vorher die Hinausgabe des Gewehres an den Grafen v. B. durch Beschluß zu verfügen gewesen wäre. Allein, da eine Umwandlung des eingezogenen Gegenstandes in sein Geldäquivalent, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat, unzulässig ist,

vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 7. Dezember 1882, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 311,

so würden zwei derartige nebeneinander erlassene Entscheidungen in unlösbarem Widerspruche stehen und möglicherweise in der Ausführung zu Konflikten führen, wie sie eine richterliche Entscheidung niemals veranlassen darf.